



**SVL** sozialvorsteher-verband kanton luzern

---

Homepage: [www.svl-net.ch](http://www.svl-net.ch)

# Statuten

*Sozialvorsteher-Verband  
Luzern*

*SVL*

## I. Name und Zweck

### Art. 1

Name Unter dem Namen „ Sozialvorsteherverband Luzern“ *SVL* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

### Art. 2

Zweck, Mittel <sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Förderung eines koordinierten Sozialwesens. Er wahrt die Interessen der Gemeinden, besonders hinsichtlich Sozialaufgaben.

<sup>2</sup> Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Formulierung eines Leitbildes;
- b) Eingaben, Anregungen und Vernehmlassungen an die zuständigen Behörden auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der gesamten Verwaltung im Aufgabenbereich zwischen Bund, Kanton und den Gemeinden;
- c) Vorträge, Kurse, Besichtigungen, Informationen, Weiterbildung, Versammlungen;
- d) Pflege von Beziehungen mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;
- e) Zusammenarbeit in den Regionalkonferenzen;
- f) Zusammenarbeit Verband Luzerner Gemeinden VLG;
- g) Pflege der Kollegialität und des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Art Der *SVL* setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

### Art. 4

Aktivmitglieder Aktivmitglieder des Verbandes sind:

Die im Kanton Luzern gewählten SozialvorsteherInnen

### Art. 5

Aufnahme Die unter Art. 4 erwähnten Personen werden mit der Wahl in ihr Amt Aktivmitglied des Verbandes.

### Art. 6

Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder haben die vom Verband umschriebenen Zwecke und Interessen zu fördern.

### Art. 7

Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder das Sozialwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 8

Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt:  
durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### III. Organisation

#### Art. 9

- Organe Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Kontrollstelle.

#### Art. 10

- Geschäftsjahr, <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.  
 Amtsdauer <sup>2</sup> Die Verbandsorgane werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Neuwahlen finden jeweils in dem auf die Erneuerungswahlen der Gemeinde- und Stadträte folgenden Jahr statt.

### Generalversammlung

#### Art. 11

- General- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.  
 versammlung <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder.

#### Art. 12

- Einladung, <sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung zwei Wochen vor-  
 Geschäfte, her.  
 Anträge <sup>2</sup> Die Traktanden sind in der Einladung einzeln bekannt zu geben; über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.  
<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

#### Art. 13

- Kompetenzen Der Generalversammlung obliegen:
- a) Änderung der Statuten;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten;
  - c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
  - d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern, gemäss Art. 8;
  - h) Auflösung des Verbandes und Bestimmung über die Verwendung des Reinvermögens.

#### Art. 14

- Verfahren <sup>1</sup> Jede rechtsgültig einberufene Versammlung beschliesst über die gemäss Einladung bekannt gegebenen Geschäfte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein Drittel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt, so ist diese vom Vorsitzenden anzuordnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

<sup>4</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

## Vorstand

### Art. 15

Vorstand <sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verband. Er vertritt den Verband nach aussen und ist verantwortlich für das Erreichen der Verbandsziele.

<sup>2</sup> Er besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Bei der Bestellung ist auf eine angemessene Vertretung aus dem ganzen Kanton zu achten, insbesondere müssen im Vorstand alle Ämter vertreten sein.

<sup>4</sup> Für Spezialgebiete können entsprechende Sachverständige mit beratender Stimme Einsitz nehmen

### Art. 16

Konstituierung <sup>1</sup> Der Vorstand wählt aus seiner Mitte: Vizepräsident/ Vizepräsidentin Aktuar/ Aktuarin , Kassier/Kassierin.

<sup>2</sup> Zur Bearbeitung der Geschäfte kann ein Verbandssekretariat eingesetzt werden.

### Art. 17

Kompetenzen Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse und Genehmigung des Protokoll der Generalversammlung;
- c) Antrag auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung;
- d) Festsetzen der Entschädigung an die Organe des Verbandes und an das Verbandssekretariat;
- e) Besorgung der laufenden Geschäfte ev. unter Beizug von Fachleuten;
- f) Beschluss über den Beitritt zu Organisationen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Delegationen ernennen.

### Art. 18

Regional-konferenzen, Aufgaben Die Regionalkonferenzen erfüllen im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb der Verbandsziele besondere Aufgaben. Der Vorstand kann den Regionalkonferenzen Aufgaben zuweisen.

### Art. 19

Organisation der Regional-konferenzen <sup>1</sup> Die Regionalkonferenzen sind ämterweise oder nach Regionen gegliedert.

<sup>2</sup> Die Leiter der Regionalkonferenzen haben der Regel mindestens einmal pro Jahr eine Konferenz der Verbandsmitglieder aus den zugeteilten Ämtern/ Regionen zu organisieren und durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Leiter der Regionalkonferenzen sorgen für eine Berichterstattung über die Konferenzen an den Vorstand des *SVL*.

## Kontrollstelle

### Art. 20

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie hat die Rechnung des Verbandes zu prüfen und darüber den Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

## IV. Finanzen

### Art. 21

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften ausschliesslich die verbandseigenen Mittel. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### Art. 22

Mitgliederbeitrag Von den Aktivmitgliedern wird der jährliche Mitgliederbeitrag gem. Art. 13 lit. f) erhoben. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

## V. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

### Art. 23

Statutenänderungen Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 24

Auflösung des Verbandes <sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch 2/3 Mehrheit aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll sozialen Institutionen im Kanton Luzern zufallen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

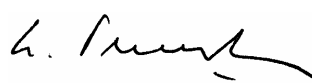
### Art. 25

Inkrafttreten Diese Statuten sind am 12. Mai 2000 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Mai 1990.

SVL Sozialvorsteherverband  
des Kantons Luzern

der Präsident

die Aktuarin



Hans Purtschert

Elisabeth Wyss